

## Ehrungsordnung des Musikerverbandes Schleswig-Holstein e.V. (MVSH)

(Beschlissen vom Landesvorstand am 10.09.2020)

### 1. Bronzene Ehrennadel

Für eine 10- jährige Tätigkeit als aktiver Musiker, Vorstand, Mitarbeiter oder Fördermitglied einer Mitgliedsvereinigung des MVSH kann auf Antrag die bronzene Ehrennadel verliehen werden.

Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Verleihung kann in einem würdigen Rahmen durch den Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigung oder den Kreisverband vorgenommen werden.

### 2. Silberne Ehrennadel

Für eine 20- jährige Tätigkeit als aktiver Musiker, Vorstand, Mitarbeiter oder Fördermitglied einer Mitgliedsvereinigung des MVSH kann auf Antrag die silberne Ehrennadel verliehen werden.

Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Verleihung kann in einem würdigen Rahmen durch den Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigung oder den Kreisvorsitzenden vorgenommen werden.

### 3. Goldene Ehrennadel

Für eine 30- jährige Tätigkeit als aktiver Musiker, Vorstand, Mitarbeiter oder Fördermitglied einer Mitgliedsvereinigung des MVSH kann auf Antrag die goldene Ehrennadel verliehen werden.

Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Verleihung kann in einem würdigen Rahmen durch den Vorsitzenden der Mitgliedsvereinigung oder den Kreisvorsitzenden vorgenommen werden.

Die Verleihung kann auch durch das Präsidium erfolgen.

**Der Ehrungsantrag für 1.-3. muss mind. 6 Wochen vor dem Verleihungstermin über den zuständigen Kreisverband (wenn vorhanden) eingereicht werden.**

### 4. Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Mitglieder können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Es kann der Ehrenring in Gold des Verbandes dabei verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet beitragsfreie Führung und Einladung zu offiziellen Anlässen und zur Landesvertreterversammlung. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nach mindestens 10-jähriger Präsidiumstätigkeit ausgesprochen werden.

### 5. Ehrenpräsident

Ausgeschiedene Präsidenten können mit dem Titel „Ehrenpräsident“ geehrt werden. Sie sollen zu offiziellen Anlässen, zur Landesvertreterversammlung, Landesvorstandssitzungen und Landesmusikfesten eingeladen werden.

### 6. Auszeichnungen an Mitgliedsvereinigungen

Mitgliedsvereinigungen, die langfristig die Aufgabe und Ziele des Landesverbandes verwirklicht haben können ausgezeichnet werden. Die Ehrengabe für das 25-jährige Bestehen einer Mitgliedsvereinigung wird vom einen Mitglied des Präsidiums überreicht. Die Ehrengabe für das 50-, 75-, 100 jährige Bestehen einer Mitgliedsvereinigung wird vom Präsidenten des MVSH oder dessen Stellvertreter überreicht.

**Der Antrag auf Ehrung 6. ist dem Präsidium des MVSH mind. 8 Wochen vor Verleihungstermin schriftlich einzureichen**

Für Ehrungen seitens der BDBV, CISM oder der ProMusica-Plakette gelten eigene Ordnungen, die bei der Landesgeschäftsstelle des MVSH abgefragt werden können. Ehrungen durch die BDBV, CISM oder der ProMusica-Plakette sind stets bei der Landesgeschäftsstelle des MVSH zu beantragen. Das Präsidium des MVSH kann zur Kosten- und Zeitersparnis festlegen, dass einzelne Ehrungen nur noch anlässlich einer Veranstaltung des MVSH erfolgen.

Diese Ehrungsordnung des MVSH ist vom Landesvorstand beschlossen und tritt am 01.11.2020 in Kraft. Die bisherige Ehrungsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rendsburg, 01.11.2020

gez. K. Prieß  
Präsident/-in

gez. T. Manthey  
Schriftwart/-in

gez. M. Schreiber  
Schatzmeister/-in